



Verhaltenskodex

Für Geschäftspartner | Version 1 – 01.12.2025

**Neutrik
Group**

CONNECTING
THE
WORLD

Präambel

1. Einhaltung von Gesetzen, Prinzipien und Rechtsvorschriften
2. Soziale Verantwortung
3. Ökologische Verantwortung
4. Produktsicherheit und Qualität
5. Integrität im Geschäftsverkehr und ethisches Verhalten
6. Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)
7. Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Neutrik (Neutrik AG und ihre Gruppengesellschaften) versteht sich als Teil einer rechtskonformen, gesellschaftlich verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmensführung. Neutrik ist bestrebt unternehmerisches Handeln und seine Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Die Einhaltung hoher Standards für ethisches, soziales und umweltbewusstes Verhalten ist ein grundlegender Bestandteil unternehmerischen Handelns und erwartet Neutrik dasselbe Engagement und Verständnis auch von seinen Geschäftspartnern und ihrer Lieferkette.

Mit diesem Verhaltenskodex werden die grundlegenden Prinzipien für die eigene Geschäftstätigkeit und die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern dargestellt und stellen diese dadurch die Mindeststandards für Geschäftsbeziehungen von Neutrik mit Geschäftspartnern dar.

Neutrik und ihre Geschäftspartner verpflichten sich die nachstehenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex einzuhalten, zu fördern und ihre Mitarbeiter diesbezüglich regelmässig und angemessen zu schulen. Geschäftspartner von Neutrik verpflichten sich zudem die Grundlagen dieses Verhaltenskodex nach bester Möglichkeit auch Dritte in Rahmen von Geschäftsbeziehungen zu verpflichten.

1. Einhaltung von Gesetzen, Prinzipien und Rechtsvorschriften

Dieser Verhaltenskodex, die internationalen Leitsätze, Prinzipien, sowie lokalen und internationale Gesetze und Vorschriften werden eingehalten.

Neutrik fordert von seinen Geschäftspartnern zur Stärkung der Compliance die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Sorgfaltspflichten. Dies sowohl in Bezug auf Menschen, Umwelt und der Geschäftspraktiken.

Alle geltenden Gesetze, Normen und Standards in den Ländern, in denen unternehmerische Tätigkeiten ausgeübt werden, sind einzuhalten. Mit einem angemessenen Compliance-Managementssystem werden die notwendigen Massnahmen für die Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorschriften in den Ländern, in denen die unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird, ergriffen.

Im Rahmen einer „Speak-Up-Kultur“ (siehe unten Punkt 6.1.) wird dafür Sorge getragen, dass nicht nur angemessen auf Verstöße gegen Gesetze/Richtlinien/udgl reagiert, sondern mögliche Verstöße auch frühzeitig erkannt und beherrscht werden können

2. Soziale Verantwortung

2.1. Achtung der Menschenrechte

Die international proklamierten und anerkannten Menschenrechte werden eingehalten. Jede wie auch immer geartete Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen ist verboten.

2.2. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Notwendige Vorsorgemassnahmen- und Einrichtungen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich in Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, werden getroffen, laufend überprüft und verbessert. Mitarbeiter erhalten Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge.

Der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen wird ermöglicht.

Werden für Arbeiter Unterkünfte zur Verfügung gestellt, gelten die gleichen Prinzipien. Die Unterkünfte müssen die Grundbedürfnisse der Arbeiter befriedigen.

2.3. Verbot der Kinderarbeit

Dem Schutz von Kindern wird eine besondere Bedeutung zugemessen.

In keiner Phase der Wertschöpfungskette wird Kinderarbeit eingesetzt oder toleriert. Es wird darauf geachtet, dass die nationalen und internationalen Gesetze, Normen und Standards bestmöglich eingehalten werden.

Die Vorgaben der International Labor Organisation-Konventionen zur Verhinderung von Kinderarbeit werden berücksichtigt. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten und die Rechte junger Arbeitnehmer zu wahren.

2. Soziale Verantwortung

2.4. Verbot von Zwangsarbeit und (moderner) Sklaverei

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, jede Form von (moderner) Sklaverei oder andere Formen der Zwangsarbeit dürfen nicht eingesetzt werden.

Wird Kenntnis von solchen Praktiken erlangt, werden angemessene Massnahmen zur Hintanhaltung oder Meldung an dafür vorgesehene Stellen getroffen.

Jede Arbeit und jede Beendigung eines Arbeitsverhältnisses muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.

2.5. Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen

Die maximal zulässige Arbeitszeit in Übereinstimmung mit der anwendbaren nationalen Gesetzgebung und den Kollektivvereinbarungen im Rahmen der ILO werden eingehalten.

2.6. Sozialleistungen und Entlohnung

Die Entlohnung für Mitarbeiter muss mindestens den am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen sind zu erbringen.

2.7. Förderung der Chancengleichheit, Diversität und Inklusion

Alle Arbeitskräfte müssen gleich und fair behandelt werden. Eine Ungleichbehandlung aufgrund von Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Sprache, Behinderung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht, Alter oder sexueller Orientierung ist nicht erlaubt. Es wird sichergestellt, dass dagegen angemessene Massnahmen ergriffen werden um Verstösse entsprechend zu ahnden.

2.8. Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen

Beschäftigungsort geltenden nationalen und internationalen Gesetze werden geachtet.

Mitgliedschaften in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen dürfen keinen Grund für eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung sein.

3. Ökologische Verantwortung

Emissionen, die durch die unternehmerische Tätigkeit entstehen, werden laufend – dort wo möglich – verringert. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen wird auf das notwendige Mass beschränkt.

Der Einsatz von Ressourcen findet unter möglicher Schonung statt.

Alle am jeweiligen Standort geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards sowie andere Umweltschutzvorschriften werden eingehalten.

Mit angemessenen Massnahmen wird sichergestellt, dass bei der Produktion der Ressourcen- und Energieverbrauch – dort wo möglich – reduziert und kontinuierlich mit laufenden Prozessen und Verfahren im Sinne der Nachhaltigkeit optimiert werden.

Es werden nach Möglichkeit Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung von Klimaschutz, Luftqualität, Lärmschutz, Gewässerschutz und Biodiversität zu gewährleisten.

4. Produktsicherheit und Qualität

Es werden sichere und im Einklang mit den geltenden Sicherheits- und Produktvorschriften stehende Produkte und Waren produziert und vertrieben. Allgemein anerkannte Qualitätsstandards sind zu erfüllen.

Geschäftspartner von Neutrik müssen nachweisen, dass ihre Produkte und Verpackungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entsprechen.



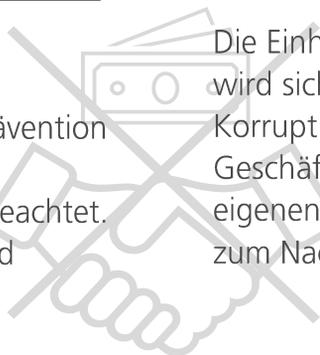
5. Integrität im Geschäftsverkehr und ethisches Geschäftsverhalten

5.1. Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention und Vermeidung von Terrorismusfinanzierung werden beachtet. Den geltenden Meldepflichten wird nachgekommen.

5.2. Korruption

Die Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze wird sichergestellt. Jede Form von Korruption wird entschieden abgelehnt. Geschäftsbeziehungen werden weder zu eigenen noch zu fremden Vorteilen oder zum Nachteil von Neutrik genutzt.



5. Integrität im Geschäftsverkehr und ethisches Geschäftsverhalten

5.3. Konfliktmineralien

Die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Konfliktmineralien, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder deren Erze, werden beachtet. Es wird erwartet, dass die Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette für Konfliktmineralien unterstützt und im Einklang mit dem OECD-Leitfaden für die Sorgfaltspflichten zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sichergestellt werden.

5.4. Faire Geschäftspraktiken

Auf einen fairen und lautereren Wettbewerb wird geachtet. Die entsprechenden Rechtsvorschriften zur Regelungen des Wettbewerbes werden eingehalten. Wettbewerbswidrige Absprachen oder Verhaltensweisen sind unzulässig.

5.5. Zoll- Exportbestimmungen

Alle geltenden Gesetze und Normen bezüglich Embargos, Sanktionen, Ausfuhr- und Importkontrollen sowie Export- und Importbeschränkungen werden beachtet.

Die geltenden Zollgesetze, Import- und Exportkontrollbestimmungen werden eingehalten.

Gesetze und Rechtsvorschriften über Handelssanktionen werden eingehalten.

5.6. Interessenskonflikt

Unternehmerische Entscheidungen werden im besten Interesse des Unternehmens getroffen; dies unbeeinflusst von persönlichen Interessen.

Auf die persönlichen Interessen von Mitarbeiter ist weder einzuwirken, noch der Versuch zu unternehmen auf diese direkt oder indirekt einzuwirken. Bei der Entscheidung im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen sind ausschliesslich sachliche Kriterien heranzuziehen und die Auswahl von Geschäftspartnern erfolgt nach sachlichen und objektiven Kriterien.

Persönliche Beziehungen oder persönliche Interessen dürfen keinesfalls den (Nicht-) Abschluss eines Vertrages oder andere unternehmerische Entscheidungen beeinflussen.

Bestehende oder mögliche Interessenkonflikte mit Geschäftspartnern sind schriftlich offenzulegen.

5.7. Geschenke, Einladungen und Bewirtungen

Persönliche Beziehungen oder persönliche Interessen dürfen keinesfalls den (Nicht-) Abschluss eines Vertrages oder andere unternehmerische Entscheidungen beeinflussen.

Bestehende oder mögliche Interessenkonflikte mit Geschäftspartnern sind schriftlich offenzulegen.

5.8. Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Über vertrauliche Informationen, sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Neutrik und Lieferant offengelegt werden, wird Stillschweigen gewahrt. Diese werden weder in unzulässiger Weise verwendet noch gegenüber Dritten offengelegt.

5. Integrität im Geschäftsverkehr und ethisches Geschäftsverhalten

5.9. Schutz der geistigen Eigentumsrechte

Neutrik und Geschäftspartner respektieren geistiges Eigentum gleichermassen gegenseitig. Sie werden geistiges Eigentum als vertrauliche Information schützen.

5.10. Datenschutz und Informationssicherheit

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden die jeweils massgeblichen nationalen und internationalen Gesetze und Rechtsvorschriften eingehalten. Personenbezogene Daten werden nur für die mit der Geschäftsbeziehung legitimen und klar definierten Zwecke verarbeitet. Es werden technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz vor Datenschutzverletzungen getroffen.

Vorfälle die personenbezogene Daten oder die Sicherheit von Informationen gefährden, werden umgehend an die dafür zuständigen Stellen (intern wie auch extern) gemeldet.



5.11. Digitale Verantwortung und Einsatz von künstlicher Intelligenz

Digitale Technologien, einschliesslich künstlicher Intelligenz (KI) werden verantwortungsvoll und im Einklang mit den geltenden rechtlichen und ethischen Standards genutzt. Beim Einsatz von KI oder automatisierten Systemen sind Datenschutz, Informationssicherheit, Fairness und Nachvollziehbarkeit zwingend zu gewährleisten. Es ist untersagt, vertrauliche oder personenbezogene Daten in externe KI-Systeme oder öffentliche Plattformen ohne ausdrückliche Zustimmung einzugeben. KI darf ausschliesslich zur Unterstützung, nicht zur unkontrollierten oder diskriminierenden Entscheidungsfindung eingesetzt werden. Alle Ergebnisse automatisierter Prozesse werden kritisch überprüft; die Verantwortung verbleibt bei der juristischen Person bzw. der für sie handelnden natürlichen Personen. Digitale Verantwortung bedeutet auch, bewusst mit Daten, Software und Online-Kommunikation umzugehen und Cyberrisiken frühzeitig zu erkennen und zu melden (siehe Punkt 6.).



6. Meldung von Verstößen (Hinweisgebersystem)

Neutrik unterhält ein Hinweisgebersystem für ihre Mitarbeiter, Geschäftspartner und andere Stakeholder. Geschäftspartner und seine Mitarbeiter werden ermutigt Verstöße oder beim Verdacht auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex eine Meldung an das eingerichtete Hinweisgebersystem vorzunehmen. Die Kontaktdaten sind unter <https://neutrikgroup.whistleblowing-software.com/> abrufbar. Vom Geschäftspartner wird erwartet, dass dieser ebenfalls einen Beschwerdekanaal für seine Mitarbeiter, Geschäftspartner und andere Stakeholder bereitstellt und damit zu einer proaktiven „Speak-Up-Kultur“ beiträgt.

Hinweisgeber die Meldungen oder den Verdacht auf Verstöße im guten Glauben abgeben, werden vor Repressalien und/oder Benachteiligungen geschützt. Vergeltungsmassnahmen werden nicht toleriert und selbst als schwerer Verstoß geahndet.

7. Einhaltung dieses Verhaltenskodex

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex stellen eine Vertragsverletzung gegenüber Neutrik dar und beeinträchtigen die Geschäftsbeziehung zwischen Neutrik und dem Geschäftspartner. Wesentliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex berechtigen Neutrik zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner.

Neutrik behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise zu überprüfen und Geschäftspartner wird dabei aktiv unterstützen. Eine solche Überprüfung wird während den üblichen Geschäftszeiten erfolgen und mit dem Geschäftspartner im Einvernehmen vereinbart. Eine bereits erfolgte Überprüfung durch eine unabhängige Dritte Person kann als gleichwertig angesehen werden.

